



Tiefgarage Rosengarten Nutzungsentgelte

6:00 – 18:00 Uhr, je angefangene 45 Minuten

2,00 €

18:00 – 6:00 Uhr, Nachtpauschale

10,00 €

Tageshöchstsatz

20,00 €

Die m:con mannheim-congress GmbH (im Folgenden: m:con GmbH) ist Betreiberin der Tiefgarage Rosengarten, Stresemannstr. 2 68165 Mannheim (im Folgenden: Parkhaus) und stellt Parkkunden (im Folgenden: Mieter) einen nicht fest zugewiesenen Parkplatz für einen PKW (im Folgenden: Fahrzeug) nach Maßgabe folgender Regelungen zur Verfügung.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen Parkhaus

1. Vertragsgegenstand

Die m:con GmbH stellt dem Mieter einen nicht fest zugewiesenen Parkplatz zur Verfügung. Der Vertragsschluss kommt mit der Annahme des Parkscheines und dem Einfahren in das Parkhaus zustande und endet nach vollständiger Bezahlung durch das Verlassen des Fahrzeuges aus dem Parkhaus. Mit dem Einfahren erklärt sich der Mieter mit den vorliegenden Bestimmungen sowie der Hausordnung der m:con GmbH einverstanden.

Die Einfahrt von Fahrzeugen mit einer Fahrzeughöhe von mehr als **1,90 m** ist untersagt.

Die Gewährung eines Versicherungsschutzes sowie die Bewachung, Verwahrung und Überwachung ist – auch wenn im Parkhaus optisch elektronische Einrichtungen angebracht sind – nicht Vertragsgegenstand. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Fahrzeuge sind verschlossen abzustellen. Eine Untervermietung oder Weitergabe des Einstellplatzes ist nicht gestattet.

Die Höchsteinstelldauer ist 4 Wochen. Das Nutzungsentgelt bemisst sich für jeden Parkplatz nach der aushängenden Preisliste. Nach dem Bezahlvorgang am Bezahlautomaten hat der Mieter das Parkhaus unverzüglich zu verlassen. Bei Verlust des Parkscheines ist der maximale Mietpreis entsprechend der gültigen Preisliste zu bezahlen, es sei denn der Mieter weist eine kürzere Einstelldauer nach.

2. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Fahrzeug unverzüglich an der Pforte der Tiefgarage anzuzeigen und dem dort eingesetzten Personal Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Die Anzeige kann telefonisch unter der Rufnummer 0621-4106-0 oder über die Ruftasten an den Kassenautomaten bzw. Zufahrtsschranken erfolgen. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei der m:con – mannheim:congress GmbH, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen.

Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht, sind sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Schadensersatzansprüche des Mieters hinsichtlich dieses nicht rechtzeitig angezeigten Schadens gegen den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat die Versäumnis nicht zu vertreten. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn dem Mieter oder seinen Mitreisenden ein Personenschaden entstanden ist oder der Vermieter einen sonstigen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

3. Haftung Mieter

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder seine Angestellten oder seine Beauftragten schuldhaft verursachten Schäden oder Verschmutzungen. Dies gilt gegenüber der m:con GmbH und Dritten.

4. Haftung m:con

Die m:con GmbH haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die m:con GmbH auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der m:con GmbH auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der m:con GmbH.

Die verschuldensunabhängige Haftung der m:con GmbH bei anfänglichen Mängeln gemäß § 536a Abs. 1 Satz 1 1. Fall BGB ist ausgeschlossen.

Die m:con GmbH haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht wurden.

Eine Haftung der m:con GmbH für Beeinträchtigungen der Nutzung durch äußere Umstände wie Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperrungen u.ä., welche die m:con GmbH nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

Eine Haftung der m:con GmbH für Beeinträchtigungen der Nutzung durch äußere Umstände wie Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperrungen u.ä., welche die m:con GmbH nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

5. Pfandrecht

Der m:con GmbH stehen wegen Forderungen aus diesem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich des Nutzungsentgeltes in Verzug, so ist die m:con GmbH nach vorheriger Androhung und Fristsetzung von zwei Wochen zur Pfandverwertung berechtigt.

6. Schlussbestimmungen

Es findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Mannheim. Sollten sich einzelne oder mehrere Regelungen dieser Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen im Übrigen hiervon unberührt. Die unwirksamen oder nichtigen Regelungen werden durch die Parteien – gegebenenfalls in der gebührenden Form – durch eine solche Regelung ersetzt bzw. die Lücke durch eine solche Regelung ausgefüllt, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Abschnitt 2: Parkplatzordnung

1. Zufahrt und Öffnungszeiten

Das Parkhaus kann täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr über die Ein- und Ausfahrten der Stresemannstraße und/oder Tullastraße genutzt werden. An Veranstaltungstagen ist die Einfahrt der Tullastraße ab 18:00 Uhr eingeschränkt. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, den angebrachten Hinweis- und Verkehrsschildern sowie den Anweisungen des Parkhauspersonals Folge zu leisten.

2. Erlaubtes und unerlaubtes Verhalten

Jeder Mieter hat sich so zu verhalten, dass weder für sich noch für andere Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere folgendes Verhalten nicht gestattet:

- das Abstellen des Fahrzeuges entgegen der Fahrtrichtung, außerhalb der markierten Plätze bzw. das Abstellen innerhalb der markierten Plätze, ohne dass ein unbehindertes Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist.
- das Abstellen von Fahrzeugen auf ausgewiesenen Behinderten-, Familien- oder Frauenparkplätzen, ohne in diese Nutzergruppe zu fallen.

- das Abstellen von Lastkraftwagen, Anhängern, Wohnmobilen, Motorrädern, Mopeds, Mofas oder Fahrzeugen, die mit Gas betrieben werden.
- das Abstellen von nicht verschlossenen, nicht versicherten, nicht betriebssicheren oder polizeilich nicht zugelassenen Fahrzeugen.
- das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Vergaser, beschädigten Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern sowie anderen den Betrieb des Parkhauses gefährdenden Schäden am Fahrzeug.
- das unnötige Laufenlassen des Motors, das unnötige Hupen sowie das Verursachen sonstiger ruhestörender Geräusche.
- der Aufenthalt auf den Parkplätzen im Parkhaus sowie den Zu- und Anfahrtswegen und Rampen über den Abstell- und Abholvorgang hinaus.
- das Durchführen von Reparatur- und Pflegearbeiten an Fahrzeugen sowie das Lagern oder Abstellen von Gegenständen, insbesondere von feuergefährlichen Stoffen, Reifen, Betriebsstoffbehältern, Autobatterien, Reinigungsmitteln.
- das Befahren des Parkhauses mit anderen Fortbewegungsmitteln z.B. Hoverboards, Balance-Boards, Fahrräder, Roller, Kickboards oder das Benutzen anderer mechanischer oder elektrischer Fortbewegungsmitteln.
- das Verteilen oder Anbringen von Materialien.

Bei Zuwiderhandlung ist die m:con GmbH berechtigt, Hausverbote auszusprechen, auf Kosten des Fahrzeughalters das Fahrzeug unverzüglich aus der Tiefgarage zu entfernen, oder umsetzen zu lassen. Im Falle des Verteilens oder Anbringens von Materialien behält sich die m:con GmbH rechtliche Schritte vor, insbesondere die Berechnung notwendiger Reinigungskosten für die Beseitigung des Werbematerials. Haftbar ist der im Werbeträger genannte Nutznießer der Werbung.

3. Videoüberwachung

Die m:con GmbH hat Videoüberwachungssysteme in der Tiefgarage installiert, die bei Ein- und Ausfahrt des Fahrzeugs auch das jeweilige Kennzeichen erfassen. Der Mieter erklärt sein Einverständnis zur Erfassung und Speicherung des Kennzeichens seines Fahrzeugs durch die m:con als verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG und der DSGVO. Dies dient dem Zweck der (i) Vermeidung von Straftaten im Zusammenhang mit Parkvorgängen, (ii) Verfolgung von Straftaten mit und ohne Zusammenhang zu Parkvorgängen (insbesondere Sachbeschädigung, Betrug und Diebstahl).

Die zum Kennzeichen erfassten Daten werden nur während der Laufzeit des Vertrages gespeichert und spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsende gelöscht. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind in den Datenschutzhinweisen beschrieben, die im Internet unter <https://www.mcon-mannheim.de/datenschutz-rechtliches> abgerufen werden können.

Stand 01.06.2023